

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 125.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kofler und Genossen,

betreffend

Abrechnung der Kriegsjahre bei der Zuerkennung zeitlicher Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Umbauten und Aufbauten, deren Benutzung während des Krieges ganz oder teilweise unmöglich geworden war.

Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, wurde für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten im besonderen Steuerbegünstigungen gewährt, welche über die mit dem Gesetze vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, festgesetzten Begünstigungen beträchtlich hinausgehen.

Der Zweck dieses Gesetzes war der, die unerträglichsten Härten der Gebäudesteuer noch vor Inangriffnahme einer allgemeinen Reform zu mildern und durch Begünstigungen von Bauführungen der Wohnungsnot zu steuern. Diese beabsichtigte Wohltat des Gesetzes ist durch den Ausbruch des Krieges vielfach unterbrochen worden. Infolge des Ausbruches des Krieges ist der erhöhte Ertrag, der infolge der gewährten Steuerbegünstigung von diesen Bauten erhofft werden konnte, wesentlich verkürzt und in vielen Fällen gänzlich zunichte gemacht worden. Besonders gilt dies von Neubauten mit ausgedehnten Geschäftsräumen, die während des Krieges leer standen, dann von Hotelbauten, die während der Kriegszeit von jedem Verkehr abgeschnitten, keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abgeworfen haben.

Es wäre nun eine dem Zwecke des Gesetzes widerstrebende Unbilligkeit, wenn bei Berechnung der steuerfreien Zeit die Kriegsjahre als begünstigte Jahre angenommen würden. Bei der langen Dauer des Krieges würde durch ein solches Vorgehen die vom Gesetze gewollte Begünstigung wieder aufgehoben.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Der Staatsrat wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem festgesetzt wird, daß für Gebäude und für Gebäudeteile, bei denen während des Krieges infolge Lehrstehens oder sonstiger Ursachen eine Abschreibung oder eine wesentliche Erniedrigung der Hauszins- oder Hausklassensteuer stattgefunden hat, die Kriegsjahre bei der Berechnung der Dauer gesetzlicher allgemeiner oder besonderer zeitlicher Steuerbegünstigungen ganz oder zum Teil nicht mitzuzählen sind.“

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

D. Einspinner,
Wedra.

Adolf Berger.
Kraft.
M. Friedmann.

Unsoerge.
Dr. Ring.
Kudlich.

Dr. Kofler.
Dr. Erler.
Herzmaneky.